PATENT

DAS ALLE AUSLÄNDISCHE KÜNSTLERS, OUVRIERS, FABRIQUANTEN UND MA-NUFACTURIERS, WELCHE SICH

IN SR. KÖNIGL. MAJE-STÄT VON PREUSSEN

SCHLESISCHEN LANDEN NIEDERLASSEN,

ZEHN-JÄHRIGE FREYHEIT

VON BÜRGERLICHEN ONERI-BUS, FREYES BÜRGER- UND MEISTER-RECHT, WIE AUCH

DREY-JÄHRIGE ACCIS-FREYHEIT;

IN DEN NEIS- UND BRIE-GISCHEN VORSTÄDTEN ANBAUENDE ABER

NOCH ÜBER DIESES X. PRO CENTO BAU-FREYHEITS-GELDER ZU GENIESSEN HABEN, IHNEN AUCH DIE BAU-STELLEN FREY ANGEWIESEN WERDEN SOLLEN.

De Dato Berlin den 6. Novembr. 1742.

DUISBURG,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



IR FRIDERICH,

von GOttes Gnaden, König in Preuffen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürn

Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Möers, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Hun kund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir nach nunmehro glücklich wieder herstellten Frieden Landes-Väterlich und mit allem Ernst darauf bedacht seynd, nicht allein Unseren getreuen Schlesischen Unterthanen in erwünschter Ruhe und Frieden unter Göttlichem Seegen von Zeit zu Zeit noch bessere Nahrung zu verschaffen, und überhaupt die Wohl-

Wohlfarth dieses guten und bishero viel erlidtenen Landes mehr zu beförderen, sondern auch insbesondere Unsere Königl. Vorsorge dahin gerichtet seyn lassen, dass die Aufnahme, Flor und gutes Gewerbe Unserer Schlesischen Provintzien noch durch mehrere nützliche Einwohner und Fabriquanten vermehret werde.

Wann sich nun hiezu in verschiedenen Orthen und Städten Unserer Schlessschen Lande noch gute Gelegenheit sindet, und den Künstlern, Ouvriers, Fabriquanten und Manufacturiers guter Verdienst und Nahrung geschaffet werden kan, und Wir deren baldiges Etablissement und Unterkommen auf alle Art und Weise befördert wissen wollen.

Als haben Wir allergnädigst resolviret und gut gefunden, nachstehende Beneficia um männiglichen von dieser Unserer ernsten Willens-Meynung gnädigst zu überzeugen, durch gegenwärtiges offene und allgemeine Patent bekandt zu machen.

Setzen, ordnen und wollen demnach, dass alle und jede fremde ausländische Ouvriers und Künstler, wie auch Fabriquanten, Damast-Zieher und Leinweber, welche sich in einer oder der anderen Schlesischen Stadt niederlassen wollen, ohne Unterscheid der Religion, Zehn-jährige Freyheit von allen Bürgerlichen Oneribus und Unpslichten, als Contributionen, Einquartierung, Servis, Nachbarlichen Wachten, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, mit einem Wort von allen Real- und Personal-Oneribus, nebst dem freyen Bürger- und Meister-Recht, sodann auch noch überdem Drey-jährige Accise-Freyheit haben und geniessen sollen.

Denenjenigen aber, welche sich in denen Vorstädten von Brieg und Neisse anbauen wollen, wollen Wir aus besonderer Königl. Milde, nebst den freyen Bau-Hof- und Garten-Stellen, so Ihnen ohne das mindeste davon zu erlegen, angewiesen werden sollen, noch ausser vorstehenden allen Zehn Rthlr. für jedes Hundert, so sie in den Bau würcklich anwenden werden,

nach vollführten Bau angedeyen lassed.

Uber dieses sollen diejenige, welche sich aus fremden Landen solchergestalt allhier etabliren und ansetzen, für ihre Personen, Kinder und Gesinde vollkommen von aller Werbung, es sey unter was Prætext und Vorwand es immer wolle, beständig frey seyn.

Wie Wir denn, so viel Letzteres betrifft, Unseren in Schlesien commandirendem General, allen Chefs und Commandeurs der Regimenter, allen Capitains, Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen hiedurch ausdrücklich und bey Unserer schweresten Ungnade besehlen und mitgeben, sich von keinem dergleichen Fremden, noch dessen Kinder oder Gesinde zu vergreiffen, und dieselbe auf einige Art zu Unseren Krieges-Diensten zu engagiren, sondern vielmehr denenselben bey allen vorsallenden Gelegenheiten alle Assistence und Hülste zu leisten.

Ferner befehlen Wir Unserm Ministre in Schlessen, Unsern Schlessehen Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch Magistraten in denen Städten und Beamten, dergleichen Ausländern, so sich in den Schlessehen Städten und auf dem Lande häuslich niederlassen, besonders auch in vorermeldten Städten Brieg und Neisse anbauen wollen, hierunter Inhalts dieser Unserer Königl. Versicherung und Edicts alle hülsliche Hand zu leisten.

Und damit solches desto eher zu Jedermanns Wissenschafft gebracht werde, so befehlen Wir zugleich, dass selbiges aller Orthen von den Cantzeln publiciret, auch sonsten von Unseren Hohen und Niedrigen Collegiis wegen dessen Publication das gehörige fordersamst besorger werden solle.

Uhrkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6. Novembr. 1742.

FRIDERICH.



Emnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigst besohlen digster Herr allergnädigst besohlen haben, dass beygehende Salende, so wohl wegen der Beneficien, welche die Auslän, Oische hünstler und manufacturiers, so sich in Schlesien niederlaßen, genießen sollen, als auch wegen der Breslauischen Messen p.

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publiciret, und zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden solle: Als sind selbige in Der Herrlichkeit Blerijch

fordersamst gewöhnlicher massen zu publiciren, und zu affigiren, auch übrigens, dass solches geschehen, innerhalb Acht Tagen bey der Königlichen Krieges- und Domainen- Commission zu dociren, Lieben Signatum Geldern den 3.

Fanuarii, 1743.

Timer Sher phioning Seining